

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BMT-G II § 28; Monatslohntarifvertrag zum BMT-G II
§ 3; ZPO § 256

- Leitsätze:

1. Die Lohnsicherung für Arbeiter von Gemeinden nach § 28 BMT-G II sichert auch solchen Arbeitern den höheren Monatstabellenlohn, die vor Einführung des Monatstabellenlohnes einen Arbeitsunfall erlitten haben.
2. Diese Lohnsicherung umfaßt auch die Lohnstufen des Monatstabellenlohnes.

Aktenzeichen: 4 AZR 433/74

Urteil des BAG vom 16. Juli 1975 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 433/74

4 Sa 2/74 Baden-Württemberg

Verkündet

am 16. Juli 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Roeper sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juli 1974 - 4 Sa 2/74 - und des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 8. Februar 1974 - 6 Ca 226/73 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ab 1. Oktober 1971 bei der Vergleichsberechnung nach § 28 Abs. 1 BMT-G II die Endstufe der Lohngruppe V zugrunde zu legen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 58 Jahre alte tarifgebundene Kläger ist seit dem 24. Juni 1954 bei der Beklagten als Arbeiter tätig. Er wurde zunächst als Kraftfahrer beim Fuhramt beschäftigt und erhielt seit dem 1. Juli 1963 nach dem Bezirkslohntarifvertrag Nr. 1 G Stundenlohn nach der Lohngruppe 107.

Am 13. Mai 1964 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall; er konnte deshalb nicht mehr als Kraftfahrer tätig werden und ist nach einem amtsärztlichen Gutachten vom 1. Juli 1966 nicht voll leistungsfähig im Sinne von § 28 BMT-G II. Er wurde deshalb zur Betriebsstelle W des Fuhramts umgesetzt und außerdem widerruflich zum Vorarbeiter bestellt.

Seit dem 13. Mai 1964 erhält der Kläger eine Unfallrente in Höhe von 20 %, seit dem Jahre 1966 in Höhe von 30 % der Vollrente.

Die dem Kläger zugewiesene neue Tätigkeit war geringer bewertet als die frühere Tätigkeit als Kraftfahrer und entsprach der Lohngruppe 94 des Bezirkslohntarifvertrages Nr. 1 G. Nach dem Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G II vom 5. August 1970 entspricht diese Lohngruppe der jetzigen Lohngruppe IV; der Kläger erhält den Lohn nach dieser Lohngruppe IV in der Endstufe; außerdem werden ihm eine Vorarbeiterzulage von 10 % und eine Leistungszulage von weiteren 10 % gezahlt.

Bei der Vergleichsberechnung nach § 28 Abs. 1 BMT-G II legt die Beklagte die Eingangsstufe des Monatstabellenlohns der Lohngruppe V zugrunde, die der früheren Lohngruppe 107 des Bezirkslohntarifvertrages Nr. 1 G entspricht, nach der der Kläger vor seinem Arbeitsunfall vergütet worden ist. Außerdem rechnet die Beklagte die Dienstalterszulage des Klägers zum Zeitpunkt des Unfalls und die früher gewährte Leistungszulage hinzu. Demgegenüber ist der jetzige Monatslohn des Klägers höher, so daß nach Auffassung der Beklagten die Sicherung des Lohnstandes nach § 28 Abs. 1 BMT-G II weggefallen ist.

Der Kläger hält diese Berechnung für unrichtig. Er ist der Auffassung, § 28 Abs. 1 BMT-G II sei so auszulegen, daß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

er den Lohn zu erhalten hat, den er bekommen würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Entgegen der Auffassung der Beklagten solle nicht nur der Lohn zur Zeit des Unfalls gesichert werden; vielmehr seien auch die nach dem Unfall eintretenden Lohnsteigerungen zu berücksichtigen. Deshalb müsse zum Vergleich der Lohn der Lohngruppe V in der Endstufe herangezogen werden; denn diese würde der Kläger, was unstreitig ist, erreicht haben, wenn er durch den Arbeitsunfall nicht minderleistungsfähig und deshalb mit einer geringer zu bewertenden Beschäftigung betraut worden wäre. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei der Vergleichsberechnung nach § 28 Abs. 1 BMT-G II die Endstufe der Lohngruppe V zugrunde zu legen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, § 28 Abs. 1 BMT-G II sichere nur den Lohnstand, den der Arbeitnehmer zur Zeit des Unfalls erreicht habe. Eine höhere Lohnstufe sei nach dem Unfall nicht mehr zu berücksichtigen, sondern lediglich eine eventuelle lineare Lohnerhöhung. Das ergebe sich aus Sinn und Zweck und aus der Entstehungsgeschichte der Tarifnorm.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag für den Zeitraum, in dem er den Anspruch unstreitig geltend gemacht hat, ab 1. Oktober 1971 weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht nämlich dem Kläger für die Vergleichsberechnung nach § 28 Abs. 1 BMT-G II ein Lohn nach der Endstufe der Lohngruppe V zum BMT-G II zu.

Wenn der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei dieser Vergleichsberechnung die Endstufe der Lohngruppe V zugrunde zu legen, erstrebt er damit nicht nur die Klärung eines einzelnen Elementes eines Rechtsverhältnisses oder einer bloßen Vorfrage, was unzulässig wäre (vgl.



- 4 -

- 4 -

BAG AP Nr. 12 zu § 256 ZPO; BGHZ, Bd. 22, S. 44 [47]). Vielmehr verlangt der Kläger mit diesem Antrag die Klärung einer streitigen Beziehung des im übrigen unstreitigen Rechtsverhältnisses. Angesichts des dem Kläger nach der ausgeübten Tätigkeit in wechselnder Höhe nach Lohngruppe IV zustehenden Lohnes steht nämlich nicht von vornherein fest, welcher Lohn höher ist. Das kann je nach den Umständen der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit sowohl der jetzige Lohn des Klägers als auch der nach der früheren Lohngruppe zu berechnende Vergleichslohn sein. Da nach § 28 Abs. 1 BMT-G II für jeden Zeitabschnitt darauf abgestellt werden muß, ob der tatsächlich gewährte Lohn nach der tariflich geringer bewerteten jetzigen Tätigkeit oder ob der Lohn nach der Lohngruppe höher ist, die dem Arbeitnehmer vor dem Arbeitsunfall zustand, wird hier in zulässiger Weise die alsbaldige Feststellung einer Rechtsbeziehung im Sinne von § 256 ZPO begehrt (vgl. BAG AP Nr. 35 zu § 256 ZPO, AP Nr. 1 zu § 19 BAT; BGHZ, Bd. 26, S. 25 [30]; BGH, WPM 1971, S. 1450).

Diese danach zulässige Klage ist auch begründet. § 28 Abs. 1 BMT-G II lautet in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen:

"Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne der RVO oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne der RVO nicht mehr voll leistungsfähig, behält er den jeweiligen Monats Tabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Eine Vorarbeiter-, Vorhandwerker- oder sonstige Funktionszulage behält der Arbeiter in der zuletzt bezogenen Höhe, wenn er diese Zulage bei Eintritt der Leistungsminderung für dieselbe Tätigkeit mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen hat. ...

...

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dem Arbeiter wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit eine geringer bewertete Tätigkeit zugewiesen wird.

..."

Diese seit dem 1. Januar 1973 geltende Fassung ist inhaltsgleich mit den Bestimmungen, die seit dem Beginn des hier in Betracht kommenden Klagezeitraumes gegolten haben. Diese

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Neufassung war ab 1. Oktober 1970 durch den 15. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 5. August 1970 eingeführt worden; dabei war die frühere Bezugnahme auf den "Tabellenlohn" durch das Wort "Monatstabellenlohn" ersetzt worden. Außerdem wurde der frühere Zusatz am Ende des ersten Unterabsatzes gestrichen, der lautete:

"Daneben wird die dem Arbeiter jeweils zustehende Dienstalterszulage gewährt."

Diese ab 1. Oktober 1970 geltende Fassung der Lohnstandssicherung findet auch auf den Kläger Anwendung, obwohl er den Arbeitsunfall bereits am 13. Mai 1964 erlitten hat. Die Bestimmung des § 28 Abs. 1 BMT-G II enthält keine Überleitungs Vorschriften für Arbeiter, die vor dem Jahre 1970 einen Arbeitsunfall erlitten hatten, zu einer Zeit also, in der es einen Monatstabellenlohn noch nicht gab. Dann aber muß die Bestimmung, nach der ein Arbeiter nach einem Arbeitsunfall im Sinne der RVO den jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe "behält", dahin ausgelegt werden, daß die jetzt geltende Vorschrift auch für diese Arbeiter Geltung haben soll. Das folgt aus dem auch diese Arbeitsverhältnisse erfassenden und im Tarifrecht allgemein geltenden Ordnungsprinzip, nach dem auch solche Arbeiter, die früher einen Arbeitsunfall erlitten haben und infolgedessen zu diesem Zeitpunkt auch noch keinen Monatstabellenlohn erhielten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Tarifregelung ab 1. Oktober 1970 auch von den Bestimmungen über den Monatstabellenlohn erfaßt werden. Obwohl diese Arbeiter dem strengen Wortlaut nach einen Monatstabellenlohn, den sie vor dem Arbeitsunfall nicht bezogen hatten, auch nicht "behalten" können, ist deshalb trotzdem auch im Falle eines Unfalls vor dem Jahre 1970 von der Überleitung der Lohnstandssicherung auf den Monatstabellenlohn auszugehen. Der bisherige, auf einer Stundenlohnbasis berechnete Tabellenlohn ist auch für die Vergleichsberechnung mit Inkrafttreten des 15. Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II weggefallen. An seine Stelle ist der Monatstabellenlohn getreten, der nach den tariflichen Vorschriften der jeweilige Monatstabellenlohn sein soll und für den allein nunmehr die auch der Vergleichsberechnung zugrundezulegenden Lohnsteigerungen vorgenommen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Dasselbe folgt auch daraus, daß die früher zum Tabellenlohn hinzutretende Dienstalterszulage in § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 nach der Neuregelung durch den 15. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II nicht mehr erwähnt wird und auch insoweit eine Übergangsregelung nicht vorgesehen ist. Deshalb kann nach dem Ordnungsprinzip die Dienstalterszulage seit dem 1. Oktober 1970 auch nicht mehr zur Vergleichsberechnung herangezogen werden und ist auch in dieser Beziehung eine Überleitung auf den Monatstabellenlohn erfolgt und von den Tarifvertragsparteien auch für die früheren Unfälle vorausgesetzt.

Der danach auch im vorliegenden Falle der Vergleichsberechnung zugrundezulegende Monatstabellenlohn besteht nach § 3 der jeweils geltenden Monatslohntarifverträge zum BMT-G II aus Stufen, die nach der Dauer der Beschäftigungszeit berechnet werden. Diese Lohnstufen werden entgegen der Auffassung der Beklagten und der Vorinstanzen auch von der Lohnsicherung des § 28 Abs. 1 BMT-G II miterfaßt. Dort heißt es ausdrücklich, daß ein Arbeiter nach einem Arbeitsunfall im Sinne der RVO, wie er hier unstreitig vorgelegen hat, den "jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe" behält. Der "jeweilige" Monatstabellenlohn ist aber nicht nur der Lohn, der dem Arbeiter zum Zeitpunkt des Unfalls zustand, sondern ein den weiteren Lohnentwicklungen angepaßter Lohn, so daß der Arbeiter nach dem Arbeitsunfall an den weiteren Lohnsteigerungen des Lohnes teilnehmen soll, den er früher erhalten hatte. Damit ergibt sich aber, daß der Vergleichslohn als "jeweiliger Monatstabellenlohn" so zu berechnen ist, als ob der Arbeiter in der bisherigen Lohngruppe verblieben wäre. Zwischen den Parteien ist auch nicht umstritten, daß dementsprechend ein Arbeiter nach einem Arbeitsunfall an allen linearen Lohnerhöhungen des Monatstabellenlohnes teilnimmt. Die Beklagte meint lediglich, daß Lohnerhöhungen nach den vorgesehenen Lohnstufen des Monatstabellenlohnes einem Arbeiter nach dem Arbeitsunfall nicht mehr zugute kommen sollen; dies begründet sie insbesondere damit, daß auch die frühere Dienstalterszulage den Stand zur Zeit des Arbeitsunfalles beibehalten hätte und lediglich linear, nicht aber entsprechend dem weiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

erhöhten Dienstalter angehoben worden wäre. Selbst wenn man jedoch dieser Auffassung der Beklagten zum früheren Recht hinsichtlich der Dienstalterszulage folgen wollte - wogegen erhebliche Zweifel bestehen -, kann diese Regelung für die Lohnstufen des Monatstabellenlohnes keine Anwendung finden. Der Monatstabellenlohn ist nämlich eine nach § 20 BMT-G II normierte Lohngrundlage, die im jeweiligen Monatslohntarifvertrag tariflich zu vereinbaren ist und danach in den vorgesehenen unterschiedlichen Lohnstufen festgelegt wird. § 28 Abs. 1 BMT-G II nimmt aber nur insgesamt und ohne jeden Unterschied auf den jeweiligen Monatstabellenlohn Bezug und bringt auch nicht andeutungsweise zum Ausdruck, daß dieser Monatstabellenlohn sich auf die zur Zeit des Arbeitsunfalls erreichte Lohnstufe beschränken soll. Im Gegensatz zur Dienstalterszulage, die gesondert neben dem Tabellenlohn in § 28 Abs. 1 BMT-G II bis zum Jahre 1970 erwähnt worden war, ist jetzt der Monatstabellenlohn einheitlich in seiner jeweiligen Fassung angesprochen. Damit wird aber der gesamte Monatstabellenlohn einschließlich der Lohnstufen erfaßt. Insbesondere ist eine Unterteilung in der Bezugnahme auf Lohnerhöhungen durch das Wort "jeweilig" nach linearen Erhöhungen und nach Erhöhungen durch Lohnstufen nicht erkennbar. Auch deshalb muß aus dem Wortlaut und dem darin zum Ausdruck gekommenen Zweck des § 28 Abs. 1 BMT-G II entnommen werden, daß die Dynamik durch den Bezug auf den jeweiligen Monatstabellenlohn umfassend ist und sowohl die linearen Lohnerhöhungen als auch die Steigerungen erfaßt, die sich entsprechend der fortschreitenden Beschäftigungsdauer aus den Lohnstufen ergeben.

Noch deutlicher wird das, wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß § 28 Abs. 1 BMT-G II zwei Fälle der Leistungsminderung nach einem Arbeitsunfall umfaßt. Zunächst wird in § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 der Fall geregelt, in dem der Arbeiter nach dem Arbeitsunfall in der bisherigen Lohngruppe verbleibt und wegen des Unfalls in dieser Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig ist. Ist diese Minderleistungsfähigkeit dann so groß, daß sie im Sinne von § 67 Ziff. 8 BMT-G II zu einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 20 vom Hundert führt, würde

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach § 25 Abs. 4 BMT-G II grundsätzlich der Lohn der dem Arbeiter an sich verbleibenden Lohngruppe entsprechend zu kürzen sein. Nur bei einer Minderleistungsfähigkeit wegen Arbeitsunfalls im Sinne der RVO behält der Arbeiter nach § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G II trotzdem den vollen jeweiligen Monatstabellenlohn dieser Lohngruppe. Für diesen Fall ist auch die Beklagte der Ansicht, daß der Arbeiter wie bisher in seiner alten Lohngruppe an den Steigerungen des Lohnes nach Lohnstufen unverändert teilnimmt. Der Arbeiter verbringt in dieser Lohngruppe weitere Beschäftigungszeiten, die ihm ohne Rücksicht auf die Tatsache des Arbeitsunfalls und seiner Minderleistungsfähigkeit angerechnet werden und ihm den Lohn in voller Höhe einschließlich eventueller zukünftiger Lohnstufen sichern. Der Arbeiter wird in einem solchen Falle genauso gestellt, als ob er den Arbeitsunfall nicht erlitten hätte.

Dieser Regelung des § 28 Abs. 1 Unterabs. 1, die tariflich damit sogar als Regelfall behandelt wird, ist im Unterabs. 4 der Fall gleichgestellt, in dem dem Arbeiter wegen der Minderleistungsfähigkeit aufgrund Arbeitsunfalls eine geringer bewertete Tätigkeit zugewiesen wird. Dann steht dem Arbeiter nach seiner ausgeübten Tätigkeit auch nur der Lohn nacheiner niedrigeren Lohngruppe zu. Dieser Sonderfall liegt hier vor, nachdem der Kläger nicht mehr als Kraftfahrer beschäftigt werden konnte und er demgemäß nur noch mit Tätigkeiten der niedrigeren Lohngruppe IV betraut worden ist. In diesem Falle soll nach § 28 Abs. 1 Unterabs. 4 BMT-G II dem Arbeiter der Lohn nach der bisherigen höheren Lohngruppe, hier also nach der höheren Lohngruppe V, in der jeweiligen Gestaltung erhalten bleiben. Dann muß aber dieser Fall auch insoweit dem Regelfall des Unterabsatzes 1 gleichgestellt werden, als auch bei einem Übergang in eine niedrigere Lohngruppe die zum Vergleich heranzuziehende Lohnberechnung nicht nur den jeweiligen Monatstabellenlohn mit allen linearen Erhöhungen erfaßt, sondern auch die Steigerungen nach Lohnstufen in gleicher Weise zum jeweiligen Monatstabellenlohn hinzuzurechnen sind. Es ist nirgends ersichtlich, daß bei der Teilnahme an zukünftigen Lohnsteigerungen durch die Lohnstufen ein Unterschied dann gemacht werden soll, wenn der Arbeiter wegen des Arbeitsunfalls einmal quantitativ



- 9 -

(Unterabs. 1) und zum anderen qualitativ (Unterabs. 4) nicht mehr dieselben Leistungen erbringen kann wie bisher. Beide Fälle der Minderleistungsfähigkeit wegen Arbeitsunfalls werden vielmehr tariflich gleich behandelt.

Da der Kläger unstreitig die höchste Lohnstufe auch der Lohngruppe V erreicht haben würde, wenn er in dieser Lohngruppe geblieben wäre, und er demgemäß auch in Lohngruppe IV seit dem Jahre 1971 die Endstufe erlangt hat, mußte diese Endstufe der Lohngruppe V der Vergleichsberechnung zugrunde gelegt werden.

Dem Klageantrag war demgemäß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Vors. Richter Dr. Poelmann
ist wegen Urlaub abwesend

gez. Dr. Neumann

Roeper

Dr. Neumann

Ehrenamtliche Richterin Pfister
ist wegen Urlaub abwesend

gez. Dr. Neumann

Clemens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)